

ventao Geschäftsordnung

Stand: Überarbeitung im November 2022; Ursprungsversion November 2018

Diese Geschäftsordnung konkretisiert die Regelungen der Satzung in Bezug auf die Zusammenarbeit, Rechte und Pflichten der Mitgliedsorganisationen, des Vorstandes und der Geschäftsstelle.

1. Grundlagen der Zusammenarbeit

Grundlagen der Zusammenarbeit werden durch die Satzung und das Leitbild des Vereins vorgegeben. Darüber hinaus verpflichten sich die Mitglieder im Falle der Durchführung des weltwärts-Programms auf die Einhaltung der Förderleitlinie des Programms in der jeweils geltenden Fassung, ggf. Ersatz-/Nachfolgeregelungen.

ventao als Qualitätsverbund hat im Qualitätssystem des weltwärts-Programms und im Sinne der vom Programmsteuerungsausschuss beschlossenen Vereinbarung zur zivilgesellschaftlichen und staatlichen Zusammenarbeit im Bereich Qualität zwischen den Qualitätsverbänden und der Engagement Global, neben den Verpflichtungen gegenüber seiner Mitglieder auch Verpflichtungen gegenüber der staatlichen Seite.¹

ventao geht mit Informationen, die er von seinen Mitgliedern bekommt grundsätzlich vertraulich um und ist im Interesse seiner Mitglieder tätig.

2. Verpflichtungen des Qualitätsverbundes

ventao verpflichtet sich zur Beratung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen in der Umsetzung des Förderprogramms weltwärts. Dazu gehört im Speziellen²:

- Vernetzung der Mitglieder und Förderung des fachlichen Austauschs
- Beratung der Mitglieder im Hinblick auf Qualitätsentwicklung
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Mitglieder zur Steigerung der Qualität im Sinne der weltwärts-Förderleitlinie
- Zusammenarbeit mit den Zertifizierungsinstanzen, um die Mitglieder bei der externen Zertifizierung sowie bei Fort- und Weiterbildungsangeboten zur Steigerung der Qualität zu unterstützen; regelmäßiger Austausch zu übergreifenden Fragen
- Auswertung der Freiwilligenbefragung (dazu gehören ein bis zwei Treffen jährlich) sowie von allgemeinen Tendenzen der Rückmeldungen aus den Zertifizierungsprozessen der externen Prüfinstanzen auf Programmebene, QV-Ebene und Träger-Ebene und Bearbeitung des daraus resultierenden Beratungs- oder Handlungsbedarfs

¹ s. Vereinbarung EG-QV, kann auf Anfrage zugesendet werden.

² vgl. ebenda, 2.2 Leistungen der Qualitätsverbände.

- Unterstützung von EG und BMZ bei der Rechenschaftslegung (etwa gegenüber Abgeordneten, externen Prüfern, Einzelanfragen oder der breiteren Öffentlichkeit). Dies geschieht durch:
 - Daten, Statistiken und Verfahrensbeschreibungen
 - Gemeinsamer Bericht der Qualitätsverbände an EG, BMZ und Programmsteueraussschuss (PSA) über die eigenen Aktivitäten jährlich jeweils bis 30. Juni. Dies schließt Angaben ein zu:
 - den Verbänden insgesamt, insbesondere Anzahl der Mitglieder je Qualitätsverbund und Beitragsordnung sowie zu Ausgaben- und Einnahmenübersicht über die Qualitätsverbände generell,
 - Themen und Umfang von Weiterbildungsveranstaltungen der QV sowie Anzahl der teilnehmenden Organisationen,
 - signifikant häufig auftretende Themen, die für eine Behandlung auf Steuerungsebene (PSA) relevant sein könnten,
 - Themenübersicht und Anzahl der Aktivitäten im Bereich Information, Beratung und Vernetzung.
- Beratung des BMZ und der EG in Qualitätsfragen
- Angemessene Information aller angeschlossenen Träger über die qualitätsbezogenen Vorgänge und Beschlüsse im Gemeinschaftswerk weltwärts und entsprechende Beratung bei Fragen zur individuellen Durchführung
- Systematische Behandlung von Themen aus dem Qualitätsanforderungskatalog, für die in der Regel vom PSA-Arbeitsgruppen eingesetzt werden
- Mit nicht aufschiebbaren Informationsanfragen und Aufträgen können BMZ/EG auch kurzfristig auf die QV zugehen. Die PSA-Koordination wird informiert.
- Schaffung einer Kommunikationsstruktur unter den Qualitätsverbänden (etwa mit Sprecher*innen), die gemeinsame Meinungen und Positionen aus der Trägerlandschaft im Rahmen von weltwärts sichtbar macht
- Bilaterale Treffen der QV mit den EG-Programmreferent*innen zum allgemeinen Austausch
- Für den Fall von dauerhaften Verstößen von Trägern gegen die weltwärts-Förderleitlinie oder Qualitätsanforderungen verfügen die QV über klare Verfahren, die bis zum Ausschluss eines Trägers führen können. Über derartige Fälle sowie Ausschlüsse ist EG unverzüglich zu informieren.
- Unterstützung bei der Bearbeitung konkreter Problemanzeigen: Wenn bei der Bearbeitung einer konkreten Problemanzeige zwischen BMZ/EG und einer Trägerorganisation keine Verständigung erzielt werden kann, kann der jeweilige QV vermittelnd hinzugezogen werden. Die Initiative hierfür kann von der Trägerorganisation oder von BMZ/EG ausgehen. Die Hinzuziehung des QV erfolgt im Einvernehmen zwischen der jeweiligen Trägerorganisation und BMZ/EG.
- Beratung neuer Organisationen für die weltwärts-Anerkennung und bei den Anforderungen für geeignete Einsatzstellen
- Vermittlung von Kontakten in Deutschland für interessierte Partnerorganisationen

- Umsetzung des Instruments LAVIS³ bei einzelnen QV
- Mitteilung der für Qualität zuständigen Ansprechperson sowie unverzügliche schriftliche Mitteilung von Wechseln

3. Verpflichtungen der Mitgliedsorganisationen

- Jede Mitgliedsorganisation benennt mindestens eine verantwortliche Ansprechperson für den Qualitätsverbund. Diese Ansprechperson steht mit ventao im regelmäßigen Austausch.
- Jede Mitgliedsorganisation nimmt mindestens einmal pro Jahr an einer ventao-Veranstaltung (Mitgliederversammlung, Workshop oder eine andere Veranstaltung), bzw. einer persönlichen Beratung teil.
- Die Mitglieder nutzen die von ventao bereitgestellten Informationen und arbeiten bei Bedarf und auf Anfrage von ventao mit eigenen Informationen zu.
- Die Mitglieder stellen ventao gegenüber auf Anfrage Transparenz über qualitätsrelevante Aspekte ihrer Arbeit her.

4. Qualitätsmanagement

ventao unterstützt die Qualitätsentwicklung der Mitglieder, begleitet sie in diesem Prozess und berät bei auftretenden Fragen und Schwierigkeiten telefonisch, schriftlich oder bei Anfrage auch vor Ort.

ventao übernimmt bei Konflikten zwischen der Koordinierungsstelle weltwärts und einem Träger auf Anfrage des Trägers, und/oder der Koordinierungsstelle eine vermittelnde Rolle, mit dem Ziel den Träger in der Erfüllung der Anforderung zu unterstützen.

ventao fragt die Bedarfe und Interessen der Mitglieder regelmäßig ab und richtet seine Angebote (z.B. Workshops oder Materialarbeit) danach aus. ventao bietet Fortbildungen und Austauschtreffen zu allen relevanten Themen an, für die sich mindestens fünf Träger anmelden.

5. Verfahren bei wesentlichen und fortgesetzten Verstößen gegen Förderleitlinie, Qualitätsanforderungen oder die Ziele des Vereins

ventao ist verpflichtet, aktiv zu werden, sobald wesentliche und fortgesetzte Verstöße eines Mitgliedes gegen die Förderleitlinie, die Qualitätsanforderungen oder die Ziele des Vereins bekannt werden. Zu wesentlichen und fortgesetzten Verstößen zählen unter anderem

- mehrfache Verletzungen von weltwärts-Schwellenwerten

³ „Ansprechstelle Visa & Sicherheit“, ursprüngliche Bezeichnung für das Instrument war LAP.

- dauerhafte Nichterfüllung von Qualitätsanforderungen des weltwärts-Programms
- Missachtung der in der Satzung und/oder im Leitbild festgelegten Ziele des Vereins.

In einem solchen Fall wird die Geschäftsstelle mit dem Vorstand und dem Mitglied über die notwendigen Schritte beraten. Sollte sich zeigen, dass ein Träger die Anforderungen dauerhaft nicht erfüllen kann oder will, so stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne der Nr. 4 Abs. 3b Satz 3 der Satzung dar. Der Vorstand gibt in einem solchen Fall der Mitgliedsorganisation die Möglichkeit zur Stellungnahme und beschließt dann über den Ausschluss (vergleiche Nr. 4 Abs. 3b der Satzung).

6. Finanzierung und Kostenübernahme

Die Finanzierung des Qualitätsverbundes erfolgt durch ein Beitragsverfahren der Mitglieder. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die aktuell gültige Beitragsregelung wird allen Mitgliedern kommuniziert.

Die Mitglieder verpflichten sich zum Zweck der Beitragsermittlung ventao auf Anfrage die Anzahl der Freiwilligenmonate laut Weiterleitungsvertrag für das laufende Jahr sowie weitere Informationen mitzuteilen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Mitglieder haben i.d.R. 14 Tage Zeit, die Beitragsrechnungen für das laufende Jahr zu begleichen. Nach zwei erfolglosen Mahnungen wird der Vorgang dem Vorstand vorgelegt, der dann eine Stellungnahme der Mitgliedsorganisation einholt.

Sollte sich eine Mitgliedsorganisation trotz zweifacher Mahnung im Rückstand mit Beitragszahlungen befinden, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Vereins und informiert die Mitgliederversammlung.

ventao übernimmt für seine Mitglieder die Kosten für die Anreise zu Praxisworkshops und Mitgliederversammlungen. Bei Bedarf und nach Absprache können auch Kosten für Unterkunft und Verpflegung während Veranstaltungen übernommen werden. Aus jeder Einladung zu einer Veranstaltung wird ersichtlich, welche Kosten übernommen werden.

7. Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. Grundsätzlich steht der Verbund allen gemeinnützigen juristischen Personen offen, die im Bereich von internationalen Austauschprogrammen und Freiwilligendiensten entwicklungspolitisch tätig sind. Die Geschäftsstelle bereitet für die Mitgliederversammlung und den Vorstand die Entscheidung über die Aufnahme in den Verbund vor.

Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kann eine antragstellende Organisation

durch Beschluss des Vorstandes als vorläufiges Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Dieser Status berechtigt bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins. Der vorläufige Mitgliedsstatus verpflichtet zur Beitragszahlung.

8. Ausschluss von Mitgliedsorganisationen

Ein Ausschluss von Mitgliedsorganisationen kommt nur als letzte Option in Betracht, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne der Satzung vorliegt, die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde und Mahnungen nicht zur Lösung des Problems beigetragen haben.

Wird einem Mitglied die Trägeranerkennung des weltwärts-Programms aberkannt, so hat der Vorstand über einen Ausschluss zu beraten.

Mitgliedsorganisationen, die aus eigenem Wunsch nicht länger im weltwärts-Programm aktiv sind, können Mitglied des Verbundes bleiben, sofern eine Wiederaufnahme der Aktivität im Förderprogramm nicht ausgeschlossen ist.